

2. Änderungssatzung der Aufwands- und Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich tätigen Bürger der Gemeinde Groß Quenstedt

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA 2019 S. 116) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat Groß Quenstedt in seiner Sitzung am 28.05.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigungen zur Unterhaltung und Reparatur der Kirchturmuhre (Petri-Kirche)

- (1) Dem ehrenamtlich tätigen Bürger zur Unterhaltung und Reparatur der Kirchturmuhre der Petri-Kirche wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,75 € monatlich gewährt.
- (2) Wird die Tätigkeit länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Ansprüche nach § 7 dieser Satzung sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Groß Quenstedt, 31.05.2021



Meinhardt Stadler
Bürgermeister



Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html zugänglich.